



Information
vom 22. Oktober 2019

Entrichtung von Gebühren gem. § 3 Abs. 2 Gebührengesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In Ergänzung zu unserem Rundmail vom 12. September 2019 wurden wir seitens des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel, Marxergasse 4, 1030 Wien, ersucht, die Gemeinden (bei der Verwendung von Telebanking) darauf hinzuweisen, dass die vierteljährliche Einzahlung der Gebühren nur mit "normaler" Überweisung getätigt werden kann. Bei "Finanzamtszahlung" wird automatisch auf das Nebenkonto des FAGVG (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109) und nicht auf das "richtige" Subkonto **IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713** des FAGVG überwiesen. Manche Gemeinden führen bei der "Finanzamtszahlung" dann eine Steuernummer oder eine fiktive Steuernummer an. Die vierteljährliche Überweisung wird zu keiner Steuernummer verbucht, sondern wird in Summe auf dem **Subkonto IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713** des FAGVG unter "Gemeinde xxxx" verrechnet.

Wir ersuchen Sie auch diesmal wieder um Weiterleitung dieser Mitteilung an die in Ihrer Gemeinde mit der Abgabenabführung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit herzlichen Grüßen!

LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)

Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)